Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 24/1938 (1938)

Artikel: Kino und Film in der Schule

Autor: Bähler, E. L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-38735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ihre zu tun in der Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen den Alkoholismus.

17. Kino und Film in der Schule.

An den Tagungen von 1925, 1926, 1927, 1928 und 1937 befaßte sich die Konferenz auch kurz mit diesen Fragen. Sie verfolgt mit Interesse die Schaffung von kantonalen Schulfilmarchiven und ihre Tätigkeit, ebenso die auf internationaler Grundlage vor sich gehenden Bestrebungen. An der Tagung von 1937 wurde für eine eidgenössische Filmkommission eine Dreiervertretung in der Konferenz bestellt auf Anregung des eidgenössischen Departementes des Innern, das eine eidgenössische Filmkommission von 18 Mitgliedern zu begründen beschlossen hatte. Die Vertretung bestand aus den Erziehungsdirektoren: Staatsrat Celio-Tessin, Staatsrat Paul Perret-Waadt und Regierungsrat Dr. Jakob Müller-Thurgau.

18. Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung.

Die Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aus den Jahren 1928 und 1930 1) griff insofern in das Schulwesen ein, als Art. 6, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Behörden verpflichtet, die Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sofort aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Sofern die durch diese Maßnahmen betroffenen Personen in Not geraten, kann ihnen der Kanton eine angemessene Unterstützung ausrichten, für die er den in Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Bundesbeitrag beanspruchen kann. Gemäß Art. 37, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages auch die kantonalen Pensionen, Ruhegehalte, Renten und Abfindungssummen berücksichtigt. In die Reihe der Sparmaßnahmen des Bundes gehörte nun auch die Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern an die kantonalen Erziehungsbehörden, dabei einem Antrag der eidgenössischen Finanzverwaltung folgend, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß künftig der bisher neben dem eigentlichen Staatszuschuß aus Mitteln der Tuberkulosebekämpfung als Staatsleistung zu betrachtende Rentenbetrag, welcher aus der Prämienleistung des Staates an die Pensionskassen resultiert, nicht mehr bundessubventionsberechtigt wäre. Die Pensionsversicherungskassen, welche denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund des Art. 37, Absatz 1, der

¹) Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1930.